



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. März 1967

Teil II Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

20. 2. 67 Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1. — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie —

145

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 241/1*. — Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie —

Vom 20. Februar 1967

Auf Grund des § 6 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (nachstehend Anordnung genannt) gilt für alle Betriebe, in denen Zellstoff, Papier, Pappe oder deren Halbstoffe hergestellt werden.

§ 2

Brandgefahrenklasse

Die Betriebe gehören entsprechend TGL 10 685, Blatt 6, zur Brandgefahrenklasse C. Ausgenommen davon sind einzelne Betriebsteile oder Objekte, für die entsprechend vorgenannter TGL eine andere Brandgefahrenklasse zutreffend ist.

§ 3

Beschäftigungseinschränkungen

(1) Die Bedienung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen darf nur Werkträgern übertragen werden, die damit vertraut und über 16 Jahre alt sind.

(2) Zur Ausbildung ist die Bedienung von Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen durch Jugendliche unter 16 Jahren unter fachmännischer Anleitung und ständiger Aufsicht gestattet.

(3) Die Beschäftigung einzelner Werkträger in einem abgeschlossenen Raum ist nur gestattet bei gefahrloser Technik, bei unbedingter Sicherheitstechnik oder wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen die Sicherheit des Werkträgern voll gewährleistet ist, Art und Umfang dieser Maßnahmen sind durch Arbeitschutzinstruktionen zu regeln.

* Arbeitsschutzanordnung 241 vom 14. Oktober 1952 (GBl. Nr. 148 S. 1077) und Anordnung hierzu vom 13. Januar 1955 (GBl. I Nr. 6 S. 26)

§ 4

Löschwasserversorgung

(1) Für die Löschwasserversorgung gilt TGL 10 685, Blatt 5.

(2) Sämtliche Einrichtungen der Löschwasserversorgung sind in einwandfreiem und einsatzbereitem Zustand zu halten.

§ 5

Feuerlöschgeräte und -einrichtungen

(1) Die Ausrüstung der Gebäude, Objekte und Anlagen mit Feuerlöschgeräten ist im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgan festzulegen.

(2) Feuergefährdete Produktions- und Lagergebäude müssen mit Innenlöschwasserleitungen ausgerüstet sein. Sind solche bei Inkrafttreten dieser Anordnung nicht vorhanden, sind sie nach Forderung des örtlich zuständigen zentralen Brandschutzorgans zu errichten. In jedem Falle müssen in jeder Etage Wandhydranten und Schlauchkästen mit Schläuchen und Strahlrohren angebracht sein.

(3) Hackschnitzsilos, Häckselsilos u. ä. sowie Trockenkammern und -kanäle für Zellstoff, Papier und Pappe müssen mit stationären Löschanlagen ausgerüstet sein. Das gilt nicht für Hänge- und Bandpappentrockner, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung in Betrieb sind.

(4) Feuerlöschgeräte und -einrichtungen müssen gut sichtbar gekennzeichnet, jederzeit zugänglich und stets einsatzbereit sein.

§ 6

Alarmanrichtungen

Jeder Betrieb muß eine Alarmanrichtung besitzen, die die Gewähr für eine einwandfreie und schnelle Alarmierung der Löschkräfte bietet.

§ 7

Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen müssen mit Bezeichnungen für Inhalt und Strömungsrichtung versehen sein.

(2) Flansch- und andere Verbindungen in Rohrleitungen für gefährdende Stoffe dürfen nicht über dem Verkehrs- und Arbeitsbereich angeordnet sein. Ist das nicht möglich, muß eine Sicherung gegen Abtropfen vorhanden sein.

(3) Rohrleitungen aus zerbrechlichen Werkstoffen, wie Keramik, Glas, Plaste u. ä., die gesundheitsschädigende Stoffe führen, müssen so verlegt sein, daß sie gegen Stoß, Schlag oder andere zerstörende äußere Einwirkungen geschützt sind.